

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2017

Nr. 2017/776

Aufhebung der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen, Änderung der Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD)

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 26. Oktober 2016 eine Änderung der eidgenössischen Zivilstandsverordnung¹⁾ beschlossen. In dieser Revision der Verordnung entfällt für die Kantone die Möglichkeit, Zivilstandsfälle (Geburten, Eheschliessungen, eingetragene Partnerschaften und Todesfälle) zu veröffentlichen. Der Bundesrat spricht der bisherigen Publikation das öffentliche Interesse ab und gibt zu bedenken, dass datenschutzrechtliche Konflikte resultieren können. Die Änderungen sollen auf den 1. Juli 2017 rechtswirksam werden.

1.2 Änderung der Verordnung

Auf Stufe Kanton war schon länger kein Interesse mehr an der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen vorhanden. In § 16 Absatz 2 der Verordnung über den Zivilstandsdienst²⁾ wurde die Möglichkeit, Zivilstandsfälle zu publizieren, den Gemeinden überlassen. Da die bundesrechtliche Grundlage neu wegfallen wird, ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

Eine zweite redaktionelle Änderung betrifft den zweiten Satz von § 17 Absatz 1. Hier findet man einen Hinweis auf das Zivilstandsamt Grenchen. Dieses Zivilstandsamt existiert seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr. Dieser Text ist deshalb ebenfalls ersatzlos zu streichen.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ SR 211.112.2.

²⁾ VZD, BGS 212.11.

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (3)

Zivilstandsaufsicht (2)

Zivilstandsämter (4, Versand durch Zivilstandsaufsicht)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste

Staatskanzlei (ett, Einleitung Einspruchsverfahren sowie Einholung der Genehmigung Bund)

Fraktionspräsidien (4)

GS, BGS

Amtsblatt

Veto Nr. 394 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Juli 2017.

Verteiler Verordnung

Amt für Gemeinden (10)

Zivilstandsaufsicht (50)

Einwohner- und Bürgergemeinden (je 2)